jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/3/25 1Ob241/53, 1Ob566/56, 7Ob47/58, 2Ob183/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1953

Norm

ABGB §1295 IIb2
ABGB §1311
ABGB §1338
nö StRG §5 Abs3
BStG 1921 §8

Rechtssatz

Die Haftungsbeschränkung des § 8 BStG 1921 findet auf Gemeindestraßen und Gemeindewege, die dem Verkehr innerhalb der Ortschaften dienen, keine Anwendung. Die Unterlassung der Sicherung eines Gemeideweges, der innerhalb des Ortsgebietes liegt, nachts nicht beleuchtet ist und an einer steilen Böschung entlang führt, durch ein Geländer macht die Gemeinde schadenersatzpflichtig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 241/53
  Entscheidungstext OGH 25.03.1953 1 Ob 241/53
  Veröff: SZ 26/78
- 1 Ob 566/56
  Entscheidungstext OGH 30.01.1957 1 Ob 566/56
- 7 Ob 47/58
  Entscheidungstext OGH 29.01.1958 7 Ob 47/58
  nur: Die Unterlassung der Sicherung eines Gemeideweges, der innerhalb des Ortsgebietes liegt, nachts nicht beleuchtet ist und an einer steilen Böschung entlang führt, durch ein Geländer macht die Gemeinde schadenersatzpflichtig. (T1)
- 2 Ob 183/59
  Entscheidungstext OGH 29.04.1959 2 Ob 183/59
  nur: Die Haftungsbeschränkung des § 8 BStG 1921 findet auf Gemeindestraßen und Gemeindewege, die dem Verkehr innerhalb der Ortschaften dienen, keine Anwendung. (T2) Beisatz: Schadhafte Brücke. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0038531

Dokumentnummer

JJR_19530325_OGH0002_0010OB00241_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at